

# Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz

vom 2. Dezember 1996 (Stand am 16. Dezember 2003)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 38 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für erstinstanzliche Verfügungen der Bundesbehörden auf dem Gebiet des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952.

## **Art. 2** Gebührenpflicht

Eine Gebühr muss bezahlen, wer einen Entscheid nach Artikel 3 veranlasst.

## **Art. 3** Gebührenbemessung

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a. für Entscheide über die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung	220
b. <sup>2</sup> für Entscheide über die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung	250
c. <sup>3</sup> für andere Entscheide	125

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Gebühr beträgt die Hälfte, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das Gesuch vor Vollendung des 25. Altersjahres stellt.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Gebühren können zugunsten der Kantone folgende Gebühren erhoben werden:

	Franken
a. für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton	125
b. für die Beschaffung und Ausstellung von Zivilstandspapieren	55 <sup>4</sup>

AS 1996 3250

<sup>1</sup> SR 141.0

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4329).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4329).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4329).

**Art. 4**           Gebühreuzuschlag

Die Gebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

**Art. 5**           Gebührenermässigung und -erlass

<sup>1</sup> Keine Gebühr wird erhoben, wenn das Gesuch zurückgezogen wird.

<sup>2</sup> Die Gebühren können ermässigt oder erlassen werden:

- a. für wenig bemittelte Personen;
- b. für minderjährige, einzeln eingebürgerte Kinder derselben Familie.

**Art. 6**           Gebührenverfügung; Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Gebühren werden in der Regel unmittelbar nach Erlass der Verfügung erhoben.

<sup>2</sup> Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungseinheit erhoben werden. Die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

**Art. 7**           Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gebühr wird fällig:

- a. mit der Mitteilung an den Gebührenpflichtigen;
- b. im Fall der Anfechtung mit Eintreten der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Art. 8**           Inkasso

<sup>1</sup> Die Gebühren können per Nachnahme erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. Den Umrechnungskurs bestimmen die Vertretungen nach Weisungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

**Art. 9**           Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der pflichtigen Person geltend gemacht wird.

**Art. 10**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. November 1991<sup>5</sup> über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz wird aufgehoben.

**Art. 11**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>5</sup> [AS 1991 2552]

